

Sakung

des

Verbandes Königl. Preussischer
:: und Großherzogl. Hessischer ::
Locomotivführer, E. V.

Herr

Joh. Kulesta

in

Händel

wurde als Mitglied aufgenommen

am

15. August

19.13.

Ortsgruppe:

Randt

Der Ortsgruppenvorsteher:

F. W. Tschernow

434 U



[Tehle 90]

§ 1.

Name und Sitz.

1. Unter dem Namen Verband Königlich Preussischer und Großherzoglich Hessischer Lokomotivführer, eingetragener Verein, bilden die Lokomotivführer und -Anwärter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft einen Verband, der als juristische Person in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

2. Der Sitz des Verbandes ist Köln.

§ 2.

Zweck.

Der Verband bezweckt die einheitliche Vertretung und Förderung aller Standesinteressen der im Staatsdienste stehenden Lokomotivführer und Lokomotivführer-Anwärter der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft unter Fortfall jeglicher religiöser und politischer Tendenzen.

Diese Zwecke sucht der Verband zu erreichen unter anderm durch:

a) Exkursionen sowie belehrende und fachwissenschaftliche Vorträge, in denen Neuerungen und Vorkommnisse im Betriebe eingehend besprochen werden, um hierdurch zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, sowie zur Hebung und Fortbildung des Standes beizutragen;

b) Erstrebung der Einrichtung von Fachschulen für Lokomotivführer-Anwärter, sowie des Besuches derselben als Vorbedingung zum Eintritt in den Lokomotivführerstand im Einvernehmen mit den Behörden;

c) Erstrebung der Sammlung aller den Stand interessierenden Verordnungen, Vorschriften und Neuerungen;

d) Aufstellung und Fortführung einer genauen Statistik über das Lebensalter, die Dienstdauer und das Gehalt der pensionierten, sowie verstorbenen Mitglieder;

e) Gewährung von Rechtsschutz zur Bestreitung der Anwalts- und Gerichtskosten nach Maßgabe des § 6 Abs. a und b.

§ 3.

Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.

1. Als Mitglieder können dem Verbands beitreten: Die im Dienste der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft stehenden Lokomotivführer und Lokomotivführer-Anwärter; letztere jedoch erst vom Tage der ständigen Überweisung in den Fahrdienst. Die Mitgliedschaft eines Anwärters ruht, sobald er aus dem Fahrdienst zurückgezogen wird.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrages erforderlich. Derselbe ist von dem Antragsteller selbst auszufüllen und durch den Vorsteher der örtlich zuständigen Ortsgruppe nach erfolgter Aufnahme an den Hauptvorstand einzureichen; die Aufnahme ist vollzogen nach Aushändigung der Satzung und Entrichtung des ersten Beitrages sowie des Eintrittsgeldes.

3. Wird die Aufnahme in die Ortsgruppe verweigert, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Kreisvorsteher zu, der die Sache endgültig entscheidet.

4. Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder können nur mit Zustimmung des zuständigen Kreisvorstehers die Mitgliedschaft wieder erlangen.

§ 4.

Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Austritt aus dem Dienste der Preussisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft mit Ausnahme der Pensionäre;
- d) durch Eintritt in eine andere Beamtenkategorie;
- e) durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein Deutscher Lokomotivführer, E. V. (Reichsverband).
- f) durch Ausschluß seitens des Hauptvorstandes.

2. Der Austritt ist jedem Mitgliede jederzeit gestattet und geschieht durch schriftliche Mitteilung an den zuständigen Ortsgruppenvorsteher.

3. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft verlieren, wenn es versäumt, sich bei seiner Versetzung unter Angabe des zukünftigen Stationsortes bei seinem bisherigen Ortsgruppenvorsteher ab-, oder bei seinem zukünftigen Ortsgruppenvorsteher anzumelden.

4. Anwärter verlieren die Mitgliedschaft, wenn sie infolge Nichtbestehens der Prüfung zum Lokomotivführer oder wegen körperlicher Untauglichkeit vom Stande der Lokomotivführer abgehen müssen. Die Mitgliedschaft erlischt vom Tage der Zustellung des Bescheides seitens des Ortsgruppenvorstehers.

5. Ein Mitglied kann vom Hauptvorstande ausgeschlossen werden:

a) wenn es die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat;

b) wenn es trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung durch den Ortsgruppenvorsteher die rückständigen Beiträge nach Ablauf eines Monats nicht entrichtet.

6. a) Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt der Hauptvorstand nach einem Beschlusse der Ortsgruppe. Dieser Beschluß der Ortsgruppe muß in geheimer Abstimmung herbeigeführt und mit dreiviertel Mehrheit angenommen worden sein. Das Abstimmungsmaterial, sowie eine eingehende Begründung müssen dem Hauptvorstande bei seiner Verhandlung vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Zustellung des schriftlichen Ausschlußbescheides.

b) Ein Mitglied kann auf Antrag des Hauptvorstandes ausgeschlossen werden, wenn dreiviertel der Amtsinhaber, die berechtigt sind, an der Verbandsauschlußsitzung teilzunehmen, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptvorstandes, und wenn sich der Ausschlußbeschluß gegen ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses richtet, auch dieses, nach Kenntnisnahme der vom Hauptvorstande schriftlich zu gebenden Begründung und gleichzeitig einer von dem Auszuschließenden gegebenen schriftlichen Gegen-

erklärung dem Beschlusse ohne Vorbehalt zustimmen. Die Abstimmung erfolgt nur mit ja oder nein. Verweigert der Auszuschließende, dem die Begründung des Vorstandes einzusenden ist, die Gegenklärung in einer Frist von zwei Wochen, so genügt zur Abstimmung die Begründung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Zustimmung des schriftlichen Ausschlußbescheides.

7. Gegen den Beschluß nach 6a steht dem Mitgliede das Recht der Beschwerde bei dem Verbandsausschuß zu. Das Mitglied hat die Beschwerde bei dem zuständigen Ortsgruppenvorsteher innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzureichen. Der Verbandsausschuß entscheidet endgültig.

Gegen den Beschluß nach 6b steht dem Mitgliede das Recht der Beschwerde bei der Generalversammlung zu und ist die Beschwerde bei dem zuständigen Ortsgruppenvorsteher innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

8. Bis zur Entscheidung des Verbandsausschusses bzw. der Generalversammlung bleibt der Beschluß des Hauptvorstandes bzw. des Verbandsausschusses in Kraft.

9. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verbandsverbande erlöschen alle Ansprüche an denselben, insbesondere an das Verbandsvermögen.

§ 5.

Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Förderung der Zwecke des Verbandes nach besten Kräften einzutreten und zwar sowohl innerhalb wie außerhalb des Verbandes.

2. Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. und einen im Monat April zu zahlenden Jahresbeitrag von zwei Mark zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aber eine etwaige Erhöhung oder Verminderung des Eintrittsgeldes und der Beiträge hat die Generalversammlung zu beschließen.

§ 6.

Leistungen des Verbandes.

Die jährliche Einnahme sowie das etwa sonst dem Verbandsverbande zufallende Vermögen wird, soweit die Mittel ausreichen, verwendet:

a) zur Gewährung von Rechtsschutz bei dienstlichen Unfällen bis zur Höhe von 400 Mk. an diejenigen Anwärter, die einem anderen Rechtsschutz gewährenden Fachvereine nicht angehören können;

b) zur Gewährung des Rechtsschutzes an Mitglieder oder deren Hinterbliebene bei Zivilklagen, die sich aus den Dienstverhältnissen der Mitglieder ergeben, einschließlich der vorhergehenden Vorbereitungen bis zur Höhe von 400 Mk., sofern der Hauptvorstand unter Heranziehung des Verbandsyndikus dem Antrag auf Rechtsschutz zustimmt. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, über die genannte Summe hinauszugehen.

c) zur Deckung der Kosten für Standesinteressen und Verwaltung; ausgeschlossen hiervon sind die Kosten für Rundschreiben an die Ortsgruppen, die nach § 17,4, Abs. d die Zustimmung nicht gefunden haben.

d) zur Deckung der Kosten, die durch die Generalversammlung und die Versammlungen des Verbandsausschusses entstehen.

§ 7.

Gliederung.

Der Verband gliedert sich in Kreise und diese in Ortsgruppen.

§ 8.

Die Ortsgruppe.

Die Grundlagen des Verbandes bilden die Ortsgruppen. An der Spitze der Ortsgruppe steht die Ortsgruppenvertretung, die nach den Bestimmungen des § 20 auf drei Jahre gewählt wird. Die Bildung der Ortsgruppen erfolgt durch den Hauptvorstand. Jedes Verbandsmitglied muß einer Ortsgruppe angehören. Besteht am Stationsorte des

Mitgliedes keine Ortsgruppe, so ist das Mitglied vom Vorstande einer benachbarten Ortsgruppe zuzuweisen. Wechselt ein Verbandsmitglied seinen Stationsort, so hat es sich unverzüglich bei dem Vorsteher der bisherigen Ortsgruppe ab- und bei dem der neuen Ortsgruppe anzumelden.

§ 9.

Die Kreisgruppe.

Die Ortsgruppen eines Eisenbahndirektionsbezirktes bilden die Kreisgruppen. An der Spitze der Kreisgruppe steht die Kreisverwaltung. Diese besteht aus einem Kreisvorsteher und zwei Beisitzern und wird nach den Bestimmungen des § 20 auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer vertreten im Behinderungsfalle den Kreisvorsteher.

Jedes Jahr muß mindestens eine Kreisversammlung stattfinden. Über den Zeitpunkt der Kreisversammlung hat der Kreisvorsteher dem Hauptvorstande Mitteilung zukommen zu lassen.

§ 10.

Verbandsorgane.

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Hauptvorstand;
2. Der Verbandsausschuß;
3. Die Generalversammlung.

§ 11.

Verbandsleitung.

1. Der Verband wird durch den Hauptvorstand geleitet; derselbe besteht aus neun Personen, nämlich:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) " 2.
- c) " 1. Schriftführer;
- d) " 2.
- e) " Hauptkassierer;
- f) " Stellvertreter des Hauptkassierers und drei Beisitzern.

2. Der erste Vorsitzende und der erste Schriftführer vertreten den Verband nach innen und außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im Behinderungsfalle tritt an die Stelle des ersten Vorsitzenden der zweite Vorsitzende und an die Stelle des ersten Schriftführers der zweite Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Die Amtsdauer für sämtliche Verbandsämter beträgt drei Jahre.

4. Sämtliche Amtsinhaber müssen im Dienst befindliche Lokomotivbeamte sein.

§ 12.

Der Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand erledigt alle geschäftlichen Angelegenheiten selbständig, wacht über die Durchführung der Satzung, beschließt über die Anlegung des Verbandsvermögens und hat in jeder Weise für die Förderung der Verbandszwecke zu sorgen. Sitzungen des Hauptvorstandes werden von dem Vorsitzenden desselben einberufen, wenn dieser es für zweckmäßig hält, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es beantragt. Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und noch vier andere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Hauptvorstand in Verbindung mit dem Verbandsausschuße ist ermächtigt, im Interesse der Verbandsarbeiten besoldete Kräfte heranzuziehen, sowie provisorische Arbeiten zu vergeben. Jedoch zur Abschließung von Verträgen, die den Verband dauernd belasten, bedarf es der Genehmigung der Generalversammlung.

Dem Hauptvorstand untersteht die Geschäftsstelle und deren Angestellte. Der Etat der Geschäftsstelle wird in der Versammlung des Verbandsausschusses festgesetzt. Außerdem unterliegt dem Hauptvorstande die Herausgabe der Geschäftsanweisungen für die Amtsinhaber.

§ 13.

Die Prüfungskommission.

Zur Prüfung des Kassens- und Rechnungswesens des Verbandes wird eine Prüfungskommission von drei Mit-

gliedern bestellt. Für diese sind Stellvertreter zu wählen, welche im Behinderungsfalle für sie einzutreten haben.

Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Gegenbuchführer.

In jedem Jahre einmal und zwar am Tage vor der im § 17 angeführten Versammlung des Verbandsausschusses, hat die Prüfungskommission eine Revision der Kasse, sowie die genaue Prüfung der Rechnungen und Belege des Hauptkassierers vorzunehmen und in Versammlungen des Verbandsausschusses und in Generalversammlungen Bericht über den Befund zu erstatten.

Der Bericht ist im Jahresbericht bekannt zu geben, evtl. auch in den Fachorganen zu veröffentlichen.

§ 14.

Amtsinhaber im allgemeinen.

1. Der Vorsitzende des Hauptvorstandes.

Der erste Vorsitzende hat die Leitung des Verbandes. Er hat die Ausführung der Geschäfte und die ordnungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte zu betreiben. Er beruft und leitet die Generalversammlungen des Verbandes, die Versammlungen des Verbandsausschusses, sowie die Sitzungen des Hauptvorstandes. Er setzt die Tagesordnung fest und entwirft nach den Berichten der Kreisgruppenvorsteher den alljährlich herauszugebenden Geschäftsbericht.

Im Behinderungsfalle tritt der zweite Vorsitzende für ihn ein.

Urkunden, durch welche der Verband vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des ersten Vorsitzenden und des ersten Schriftführers.

2. Die Schriftführer des Hauptvorstandes.

Die beiden Schriftführer erledigen die schriftlichen Arbeiten nach gegenseitiger Übereinkunft, sofern nicht die Geschäftsstelle diese Arbeiten unter Verantwortung des Hauptvorstandes erledigt.

Sie haben die Protokolle bei den Sitzungen des Hauptvorstandes, sowie bei Versammlungen des Verbandsaus-

schusses, ferner bei den Generalversammlungen zu führen und soweit sie vom Vorsitzenden des Hauptvorstandes damit betraut werden, auch den Schriftwechsel zu erledigen.

3. Der Hauptkassierer.

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse; er hat ein Hauptkontobuch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu führen, worin er die Beiträge der einzelnen Ortsgruppen nach ihrem Einlaufen bucht.

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat er einen Rechnungsabluß und Kassenbericht aufzustellen, welcher mit dem Geschäftsbericht den Mitgliedern bekannt zu geben ist.

Den Bestand der Kasse hat er sorgfältig und getrennt von anderen Kassen aufzubewahren.

Für den in seinen Händen befindlichen Barbetrag ist er haftbar.

Über den Ersatz eines etwaigen Manto entscheidet die Versammlung des Verbandsausschusses.

Im Behinderungsfalle tritt der Stellvertreter für ihn ein.

4. Die Beisitzer des Hauptvorstandes.

Zur Unterstützung des Hauptvorstandes werden drei Beisitzer gewählt; dieselben unterstützen je nach Bedürfnis die einzelnen Hauptvorstandsmitglieder in ihren Arbeiten, jedoch unter Verantwortung der letzteren.

5. Die Kreisverwaltung.

Dieselbe hat die Verbandsgeschäfte für ihren Direktionsbezirk zu besorgen.

Der Kreisvorsteher hat die Kreisversammlungen zu leiten und die gefaßten Beschlüsse von allgemeinem Standesinteresse an den Vorsitzenden des Hauptvorstandes weiter zu reichen.

Bei den alljährlich stattfindenden Versammlungen des Verbandsausschusses vertritt er als stimmberechtigtes Auschuß-Mitglied seinen Direktionsbezirk.

6. Die Ortsgruppenvertretung.

Dem Ortsgruppenvorsteher liegt die Leitung der Ortsgruppe ob. Er hat die Beiträge der Mitglieder entsprechend § 3 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 2 pünktlich einzufassen und bis zum 5. Mai an den Hauptkassierer abzuliefern.

Die Aufnahme der Mitglieder vollzieht er selbständig durch Ausfertigung des Mitgliedbuchs. Die ausgefüllten Aufnahmeanträge hat er an die Geschäftsstelle einzureichen.

Ferner hat er die Überweisung verziehender Mitglieder an eine andere Ortsgruppe zu bewerkstelligen sowie eingehende Anträge mit der nötigen Beurteilung an die dafür zuständige Stelle weiter zu geben.

Im übrigen hat er für ein reges Vereinsleben zu sorgen und möglichst allmonatlich eine Ortsgruppenversammlung abzuhalten, in der Neuerungen und Vorkommnisse im Betrieb usw. eingehend besprochen werden.

7. Jede Generalversammlung regelt für die der Generalversammlung folgenden drei Geschäftsjahre die Entschädigungen als Ersatz für die Auslagen der Amtsinhaber sowie die Reisevergütungen.

8. Amtsinhaber, die den Zielen und Tendenzen des Verbandes nicht die erforderliche Beachtung schenken oder ihre Amtspflichten vernachlässigen, können jederzeit durch einen vom Vorstände einzuberufenden Ehrenrat, bestehend aus einem Vorstandsmitgliede, einem Kreisvorsteher, einem Ortsgruppenvorsteher, je einem Lokomotivführer und Angewandter, die kein Verbandsamt bekleiden, von ihren Ämtern enthoben werden. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist Berufung an den Verbandsauschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Entscheidung des Ehrenrates hat im Berufungsfalle Rechtskraft bis zur nächsten ordentlichen Verbandsauschußsitzung. Der Ehrenrat bestellt die Ersatzkräfte bis zur Neuwahl.

§ 15.

Sitz der Vereinsorgane.

1. Sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes müssen am Sitz des Vorstandes stationiert sein.

2. Als Sitz der Kreisvertretung ist, soweit als irgend möglich, derjenige Ort zu wählen, an welchem die Eisenbahndirektionen ihren Sitz haben.

3. Der Sitz der Ortsgruppenvertretungen wird durch den Hauptvorstand nach allen größeren Maschinenstationen gelegt, wo mindestens 50 Mitglieder vorhanden sind. Mit Zustimmung des Hauptvorstandes sind Ausnahmen zulässig.

§ 16.

Die Generalversammlung.

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre im Monat Mai statt, und zwar an dem Ort, welcher von der vorangegangenen Generalversammlung dazu bestimmt ist.

2. Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Hauptvorstande mindestens acht Wochen vor dem Abhaltungstage durch Rundschreiben unter Angabe des Tages und Ortes einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat sechs Wochen vor der Generalversammlung in derselben Weise zu erfolgen. Alle Anträge sind den Amtsinhabern sobald wie möglich vor der Generalversammlung zu übersenden. Soweit ihre Veröffentlichung dem Standes- und Verbandsinteresse nicht widerspricht, sind die Anträge in den Fachorganen frühzeitig zu veröffentlichen.

3. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind verpflichtet und stimmberechtigt: Die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Prüfungskommission, die Kreis- und Ortsgruppenvorsteher. Für den Fall, daß Ortsgruppenvorsteher nicht teilnehmen können, werden Vertreter der Ortsgruppen auf der Kreisversammlung, die der Generalversammlung vorausgeht, von dem Kreisvorsteher und den Ortsgruppenvorstehern des Kreises aus den Reihen der Amtsinhaber des Kreises gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag durch Stimmzettel. Auf je fünf Ortsgruppen entfällt ein Abgeordneter. Die Zahl der überschüssigen Ortsgruppen wird auf fünf abgerundet. Die Stimmen des Kreises werden auf die Abgeordneten gleichmäßig verteilt, überschüssige Stimmen auf die ältesten Abgeordneten. Wenn Abgeordnete sowie ihre sachungsgemäßen Vertreter am Erscheinen verhindert sind, so vertreten die anwesenden die verhinderten nach obigem Verhältnis. Wenn mehr Ortsgruppen vertreten sind, so verringert sich entsprechend die Stimmenzahl der einzelnen Abgeordneten. Die erschienenen Ortsgruppenvorsteher werden wie Abgeordnete behandelt. Wenn ein Abgeordneter durch die Verteilung weniger Stimmen erhalten würde, als seine Ortsgruppe Mitglieder zählt, so erhält er Stimmen entsprechend der Mitgliederzahl seiner Ortsgruppe. Demgemäß verringern sich die Stimmen der übrigen Abgeordneten des Kreises.

4. Die Generalversammlung entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann durch Zuzuf erfolgen. Wird namentliche Abstimmung beantragt, welche nur auf Antrag des Vorsitzenden oder wenn dreißig Abgeordnete durch Unterschriften dies beantragen, geschehen darf, so hat jeder Abgeordnete so viele Stimmen, als seine Ortsgruppe Mitglieder zählt. Alle übrigen stimmberechtigten Teilnehmer haben nur eine Stimme. Bei schriftlicher Abstimmung hat jeder Abgeordnete seinen Namen sowie die Anzahl der Mitglieder seiner Ortsgruppe auf dem Stimmzettel anzugeben.

5. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstand ermächtigen, Änderungen der Satzung vorzunehmen, welche nur die Fassung betreffen, oder welche vom Amtsgericht vor der Genehmigung eines Satzungsänderungs-Beschlusses verlangt werden.

6. Den Mitgliedern ist gestattet, der Generalversammlung beizuwohnen, doch haben dieselben kein Recht, an der Beratung teilzunehmen. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann jedoch Mitgliedern, welche nicht zur Abstimmung berechtigt sind, in der Generalversammlung das Wort erteilt werden.

7. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte;
- b) Wahl des Hauptvorstandes, der Prüfungskommission und der preußischen Mitglieder des Vereinsausschusses im Reichsverband;
- c) Erteilung der Entlastung des Hauptvorstandes;
- d) Beschlußfassung über Anträge des Hauptvorstandes, des Verbandsausschusses und der Kreisversammlungen;
- e) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und sonstige in der Satzung vorgesehene Befugnisse.

8. Anträge zur Generalversammlung müssen am 1. März des Generalversammlungsjahres in Händen des Vorstandes sein. Jeder Antrag ist für sich ohne Begründung auf einem einseitig beschriebenen Blatt einzureichen. Anträge, die nicht rechtzeitig und in der angegebenen Form eingereicht sind, können vom Vorstande zurückgewiesen werden.

9. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Hauptvorstande nach Bedürfnis einberufen werden. Dasselbe muß binnen sechs Wochen geschehen, wenn zwei Drittel der zur Teilnahme an der Generalversammlung Berechtigten dies schriftlich beantragen.

10. Die Protokolle über die Generalversammlung müssen die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer und das Ergebnis der Verhandlungen und Abstimmungen enthalten. Dieselben sind von dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

11. Die Verhandlungen sind stenographisch aufzunehmen und die stenographischen Berichte den Amtsinhabern zur Bekanntgabe an die Mitglieder zu übersenden.

§ 17.

Die Versammlung des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsausschuß besteht aus den Vorstehern der 21 Kreisverwaltungen, sowie den Mitgliedern des Hauptvorstandes und der Prüfungskommission.

2. Der Verbandsausschuß versammelt sich alljährlich im Mai. Er kann jedoch und muß auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden des Hauptvorstandes einberufen werden.

3. Der Ort der regelmäßigen Tagung wird jedesmal für die nächstjährige Tagung von dem tagenden Verbandsausschuße bestimmt. In dem Jahre, in dem eine Generalversammlung stattfindet, tagt der Verbandsausschuß am Tagungsorte der Generalversammlung, am Tage vor und, wenn erforderlich, auch nach derselben.

4. Dem Verbandsausschuße liegt ob:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Verbands-, sowie allgemeine Ständesragen;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung, sowie Festsetzung des Etats der Geschäftsstelle für das nächste Geschäftsjahr;
- c) Entscheidung in der Berufungsinstanz über den durch den Hauptvorstand erfolgten Ausschluß eines Verbandsmitgliedes;

d) Entscheidung über Anträge der Kreisgruppen;

e) Beschlußfassung über Anträge auf Auflösung des Verbandes, die nur dann der Generalversammlung vorgelegt werden dürfen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses sich dafür erklärt haben, sowie über Versenden von Rundschreiben an die Ortsgruppen anderer Kreise. Letzteres bedarf, nachdem der Vorstand die Veröffentlichung abgelehnt, einer vorherigen Kenntnisnahme und Zustimmung von mindestens der Hälfte sämtlicher Ausschußmitglieder.

5. Für die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses hat der Hauptvorstand unverzüglich Sorge zu tragen. Die Verhandlungen sind protokollarisch und stenographisch aufzunehmen und Abdrücke hiervon den Ortsgruppenvorstehern zuzustellen, welche die Verhandlungen in den Ortsgruppen bekannt zu geben haben.

6. Die Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung und Anträge, sowie die Einsetzung und Behandlung der Anträge geschieht zur Ausschußsitzung wie zur Generalversammlung.

§ 18.

Die Kreisversammlung.

1. Alljährlich findet im Monat Februar eine Kreisversammlung statt. Bei Eintreten wichtiger Umstände ist der Kreisvorsteher berechtigt, eine zweite Kreisversammlung einzuberufen. Zur Vorbereitung der Kreisversammlung geht am gleichen Tage eine Konferenz des Kreisvorstehers und der Ortsgruppenvorsteher voraus. Der Ort der nächsten Versammlung wird von der Ortsgruppenvorsteherkonferenz nach einfacher Mehrheit der anwesenden Amtsinhaber bestimmt. Zur Teilnahme an den Kreisversammlungen sind alle Mitglieder des Kreises berechtigt.

2. Bei Anträgen, die zur Generalversammlung und zur Versammlung des Verbandsausschusses gestellt werden, stimmen nur die Ortsgruppenvorsteher und zwar mit der Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen ab. In allen anderen Angelegenheiten stimmen die Anwesenden nach einfacher Stimmenmehrheit ab.

3. In den Kreisversammlungen ist über die Anträge zur Generalversammlung und zum Verbandsausschusse zu beraten und haben nur die in den Kreisversammlungen angenommenen Anträge das Recht, in der Verbandsausschußsitzung bezw. Generalversammlung zur Verhandlung gestellt zu werden. Die Kreisversammlung berät insbesondere auch über die Vertretung der Standesinteressen bei der zuständigen Eisenbahndirektion.

Es empfiehlt sich, die Vorstände der Maschinenämter zu diesen Versammlungen einzuladen.

4. Außerordentliche Kreisversammlungen können von dem Vorsteher der Kreisverwaltung nach Bedürfnis einberufen werden. Dasselbe muß jedoch binnen 3 Wochen geschehen, wenn es ein Drittel der Ortsgruppen des Kreises beantragt.

5. Die Verhandlungen der Kreisversammlungen sind protokollarisch aufzunehmen und ist eine Abschrift hiervon durch die Kreisverwaltung an den Hauptvorstand einzureichen.

6. Für die Ausführung der Kreisversammlungs-Beschlüsse, die lediglich den Kreis betreffen, hat die Kreisverwaltung sofort selbständig das Erforderliche zu veranlassen.

7. Der Tag, an welchem die Kreisversammlungen abgehalten werden, ist allen Ortsgruppen des Kreises durch Rundschreiben drei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 19.

Die Ortsgruppenversammlung.

1. Allmonatlich hat der Ortsgruppenvorsteher eine Ortsgruppenversammlung einzuberufen, in welcher Neuerungen und Vorkommnisse im Betriebe, sowie allgemeine interne Standesangelegenheiten eingehend besprochen werden. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Es empfiehlt sich, die Vorstände der Maschinenämter sowie die Herren Betriebs-Werkmeister zu diesen Versammlungen einzuladen.

2. Soweit als möglich haben außerdem die Ortsgruppenvorsteher unter Heranziehung geeigneter Kräfte den jüngeren Lokomotivführer-Anwärtern Prüfungsunterricht zu erteilen, um auch hierdurch für die Ausbildung eines tüchtigen Nachwuchses Sorge zu tragen.

3. Die Ortsgruppenvorsteher, die einem Maschinenamte unterstellt sind, wählen unter sich eine Kommission, welche Standesfragen, die lediglich ihren Maschinenamts-Bezirk betreffen, zu erledigen hat.

§ 20.

Die Wahlen.

1. Die Wahlen des Hauptvorstandes, der Prüfungskommission, sowie der preußischen Mitglieder des Vereinsausschusses im Reichsverbande erfolgen in den Generalversammlungen und zwar durch Stimmzettel. Die Wiederwahl der seitherigen Amtsinhaber ist zulässig.

Das Wahlgeschäft wird durch eine von der Generalversammlung durch Zuzug ernannte Wahlkommission von drei Delegierten geleitet, jedoch darf ein zu einem Amte vorgeschlagenes Mitglied an der Leitung der Wahl nicht teilnehmen. Als gewählt gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen sind so vorzunehmen, daß 1. die beiden Vorsitzenden, 2. die beiden Schriftführer, 3. der Kassierer des Hauptvorstandes, nebst Stellvertreter, 4. die Beisitzer, 5. die Prüfungskommission, 6. die preußischen Mitglieder des Vereinsausschusses im Reichsverbande, in je einem Wahlgange gewählt werden.

2. Die Wahl der Kreisvorsteher nebst Beisitzern geschieht im ersten Vierteljahre nach der Generalversammlung nach Aufstellung der Kandidatenliste in der Kreisversammlung durch die Ortsgruppenvorsteher und hat jeder Ortsgruppenvorsteher für je 50 Mitglieder seiner Ortsgruppe eine Stimme.

3. Die Wahl der Ortsgruppenvorsteher nebst Stellvertretern geschieht durch Stimmzettel ohne Unterschrift des Wählers. Sie hat im ersten Vierteljahr nach der Generalversammlung zu erfolgen. Aus der Mitte einer von dem Ortsgruppenvorsteher zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung werden drei Mitglieder zu einer Wahlkommission gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber können der Kommission nicht angehören. In der Versammlung werden Vorschläge für die Wahl des Ortsgruppenvorstehers und des Stellvertreters gemacht. Über jeden Vorschlag ist einzeln in der Versammlung abzustimmen. Alle Kandidaten, die hier die

einfache Mehrheit erhalten, sind auf die Kandidatenliste zu setzen. Andere als in dieser Versammlung nominierte Kandidaten kommen nicht in Frage; auf andere Kandidaten entfallende Stimmen sind ungültig. Bei den Vorschlägen ist gestattet, die Kandidaten zu bezeichnen, als für die Stelle des Ortsgruppenvorstehers und die des Stellvertreters vorgeschlagen. Jedoch ist jeder Kandidat, der auf der Liste steht, für jeden der beiden Posten wählbar. Die Wahlkommission sorgt dafür, daß jedes Mitglied der Ortsgruppe Gelegenheit hat, sich mit einem Stimmzettel zu versehen, und daß letzterer ausgefüllt in verschlossenem Briefumschlag an die Wahlkommission in der mit Zustimmung der Versammlung festgesetzten Frist zurückgelangt. Diese Frist muß mindestens auf 14 Tage bemessen sein und durch Anschlag bekannt gegeben werden. Auch die Kandidatenliste ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes sowie auch alle Mitglieder des Reichsverbandes.

Wählbar ist nur ein Mitglied, das beiden Organisationen als Mitglied angehört.

In einer besondern Sitzung der Wahlkommission ist von dieser das Wahlergebnis festzustellen und über den Ausfall der Wahl eine kurze Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist mit den abgegebenen Stimmzetteln an den Hauptvorstand einzureichen, der das Wahlergebnis nach Prüfung des Materials bestätigt.

Einpruch gegen die Wahl ist binnen 14 Tagen nach Ablauf der Wahlfrist an den Hauptvorstand einzureichen.

Legt ein Ortsgruppenvorsteher sein Amt nieder, so hat er dies seinem Stellvertreter und dem Hauptvorstande mitzuteilen. Es muß sofort eine Neuwahl eingeleitet werden. Bei der Wahl wird verfahren, wie bei der ordnungsgemäßen Neuwahl. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, bis die Bestätigung der Erswahl eingetroffen ist. Legt ein Stellvertreter sein Amt nieder, so bestellt die darauf folgende Ortsgruppenversammlung, bei welcher die Tagesordnung jedoch die Wahl enthalten muß, den Stellvertreter. Die Wahl kann in diesem Falle durch Zuzug erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Sonst erfolgt sie durch Stimmzettel durch die in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Dem Hauptvorstande wird nur der Name des Gewählten mitgeteilt.

§ 21.

Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge auf Änderung der Satzung, soweit sie nicht vom Hauptvorstande und vom Verbandsausschusse ausgehen, können nur von den Kreisversammlungen gestellt werden und müssen hier mit zwei Drittel Mehrheit angenommen worden sein. Die Ortsgruppen stellen die entsprechenden Anträge bei der Kreisverwaltung, doch müssen die zu stellenden Anträge in der Ortsgruppe die Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben.

Bei Beschlüssen, welche die Änderung der Satzung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand hat die Änderung zur Eintragung unter Einreichung des betreffenden Beschlusses der Generalversammlung in Ur- und Abschrift anzumelden.

§ 22.

Auflösung des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Generalversammlung, auf Antrag der Versammlung des Verbandsausschusses erfolgen. Für die Auflösung müssen sich jedoch zwei Drittel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen aussprechen.

Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen wird unter die derzeitigen Ortsgruppen nach Maßgabe der gesamten Mitgliederzahl, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung verteilt.

Der Hauptvorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses anzumelden. Für die durch Auflösung des Verbandes eintretende Liquidation gelten die im § 11, Absatz 2 genannten Hauptvorstandsmitglieder als Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Die Auflösung ist durch letztere in den Fachorganen und durch Rundschreiben an die Ortsgruppen bekannt zu machen.

§ 23.

Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und solchen Männern, welche sich um die Entwicklung des Vereins und Hebung des Standes bedeutende Verdienste erworben haben, durch eine Generalversammlung verliehen werden. Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 24.

Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen durch Rundschreiben an die Amtsinhaber.

§ 25.

Schlussbestimmungen.

Diese Satzung tritt am Tage der gerichtlichen Genehmigung in Kraft und tritt an Stelle der am 20. Juli 1907 errichteten Satzung des Verbandes Königlich Preussischer und Großherzoglich Hessischer Lokomotivführer mit den in der Generalversammlung vom 21. Mai 1908 beschlossenen und am 13. Juli 1908 eingetragenen Änderungen.

Cöln, den 10. August 1911.

Der Hauptvorstand (§ 11^a) besteht aus:

Gerhard Berens, 1. Vorsitzender.
Josef Jarber, 2. Vorsitzender.
Anton Krausen, 1. Schriftführer
Anton Bingener, 2. Schriftführer.

Eingetragen in das Vereinsregister.

Cöln, den 4. August 1911.

gez. Beciwe

Gerichtsschreiber beim Königl. Amtsgericht 24.

Quittungen über Beiträge.

Lebensversicherung 2,00 Mk
Heute 0,50 ?

Summe 1911 2,50 Mk 1912



1917

1918

1919

1920

1921

1922

Quittungen über Beiträge.

1923

1924

1925

1926

1927

1928

192

1930

1931

1932

1933

1934

Список книг, находящихся в библиотеке

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

434u